

Die Salzconscription, wenn sie eingeführt wird, muß freilich für den Kopf eine gewisse Summe Salzes festsetzen. Ob es gerade zwei Mehen per Kopf sein müssen, lasse ich dahingestellt, das kann nach den Landestheilen und nach den Verhältnissen, unter welchen die Conscription eintritt, verschieden sein. Wenn aber diese festgesetzte Summe nicht consumirt wird, so geht meine Ansicht dahin, daß dies nur als Verdachtsgrund angesehen würde.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Auch ich habe diesen Antrag so verstanden, und nur insofern würde ein Einverständnis der Regierung zu erkennen gegeben werden können.

v. Polenz: Ich würde bitten, daß das Amendement nochmals verlesen würde, weil es auf meiner Seite nicht verstanden worden ist. Dann würde ich mir erlauben, etwas dagegen zu erinnern.

Referent Bürgermeister Schill verliest den Antrag nochmals, wie er oben angegeben worden ist.

Prinz Johann: Ich habe eine einzige Bitte. Es würde am Ende beizufügen sein: „und betrachtet werden möge.“

v. Polenz: Ich habe mich in der Deputation von Haus aus gegen die Einführung einer solchen barbarischen Strafbestimmung erklärt. Indessen glaubte man, daß sie als eine Sicherung der Controlmaßregeln nothwendig sei. Was die Einführung dieser Strafbestimmung erschwert, findet also bei mir Eingang, und der Antrag Sr. königl. Hoheit ist ein solcher. Ich habe nur dagegen etwas zu sagen, nämlich daß der Verdacht auch schon nach der jetzigen Fassung niemals genügend sei, um jemand, sei es eine Commun, oder ein Individuum zu irgend einer Strafe zu bringen; denn es steht in der umgeänderten §.: nach wiederholten Salzeinschleifen. Darauf hat die Deputation also schon Bedacht genommen, daß nicht auf den Verdacht hin, nehme man ihn nach dem Maßstab der alten Conscription von zwei Mehen, oder nach dem Durchschnitt der Consumption von mehren Jahren, die Beurtheilung, ob die Salzconscription eintreten soll, statt finden könne; es würden also diese Worte in dem Antrage Sr. königl. Hoheit wohl entbehrlich sein.

Prinz Johann: Ich glaube, der geehrte Sprecher hat den Antrag nicht verstanden. Den Verdacht gegen eine ganze Commune hat die Deputation aus der Paragraphe gebracht und ich will ihn auch daraus gebracht haben; aber das Gesetz, wie es jetzt steht, bestimmt eigentlich, daß die entstandenen Salzreste nicht bloß den Verdacht, sondern auch unmittelbar die Nachzahlung dieser Reste zur Folge haben.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube, daß wir uns damit einverstehen können. Die Strafe setzt voraus, daß der Fall des Einschleifens eingetreten ist, und es ist sehr richtig bestimmt, daß nicht sogleich, sondern nur dann, wenn der Fall zum öftern vorgekommen ist, die Nachzahlung der Reste eintreten soll. Mithin dient dieser Vorschlag noch zur Sicherung, daher wir ihm beitreten können.

Bürgermstr. Gottschald: Wer das Inhaltschwere Wort „Salzconscription“ in seiner Wirkung kennen gelernt hat, wird dankbar anerkennen, daß Sr. königl. Hoheit einen Ausweg zu finden sich bemüht hat, die Maßregel, die nach §. 19 von der Hohen Staatsregierung vorgeschlagen worden, wenn sie nicht ganz beseitigt werden könnte, einigermaßen zu mildern. Wenn diese Maßregel, wie sie vorgeschlagen worden ist, zur Ausführung kommt, so würden erstens nicht nur ganz unschuldige Consumenten dadurch getroffen werden, die gar nicht dabei theilhaft sind, sondern sie würde auch zweitens den Salzschanten treffen, der, während er selbst schon eine Einbuße durch das Einschleifen erleidet, noch in den Nachtheil versetzt würde, einer zeitraubenden Arbeit, die mit Individualdeputatsbüchern verbunden ist, sich unterziehen zu müssen, indem er jede Salzabnahme Seiten der Consumenten eintragen müßte. Ich trete daher dem Amendement Sr. königl. Hoheit aus dem Grunde, weil es eine Milderung der Bestimmung in §. 19. enthält, aus vollem Herzen bei.

Referent Bürgermeister Schill: Es würde Ihnen vielleicht gefällig sein, die Fassung der §. wie auch den Zusatz im Zusammenhange nochmals zu hören, wornach sich die Sache besser übersehen läßt. (Der Referent verliest die Paragraphe und das, was in der Schrift ausgedrückt werden soll.)

Bürgermstr. Gottschald: Bei dem jetzigen Verlesen des Amendements habe ich jetzt erst wahrgenommen, daß der Antrag Sr. königl. Hoheit von mir mißverstanden worden ist. Ich finde jetzt, daß er dahin geht, die Individualdeputatsbücher wirklich wieder herzustellen. Darin erkenne ich eine wahre Calamität, die für die einzelnen Communen herbeigeführt wird, und ich könnte mich daher nun nicht für den Antrag erklären.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß durch das Gesetz mit Wegfall der Salzconscription auch die Individualdeputatsbücher wegfallen sollen, und daß nach §. 19 nur für den Fall, wenn durch wiederholte Einschleife eine Strafmaßnahme sich nöthig macht, die Salzconscription einzuführen ist, dann wieder die Individualdeputatsbücher eingeführt werden sollen, und ich füge bei, daß es besser ist, wir führen die Individual- als Communaldeputatsbücher ein, weil die Vertretung dem Einzelnen obliegt, und nicht der ganzen Commun, während bei den Communaldeputatsbüchern das volle Salzquantum der Commun in Ansatz kommt. Der Zusatz bezieht sich nur auf den Fall, wenn die in §. 19 ausgesprochene Strafe zur Anwendung kommt.

Prinz Johann: Schon jetzt bestand die Bestimmung, daß zwar Communaldeputatsbücher stattfinden, daß aber, wenn in Folge begangener Salzreste in einer Commun sich der Verdacht des Einschleifens herausstellt, die Individualdeputatsbücher eintreten sollen. Ist dieses erste Stadium schon erreicht, daß der Verdacht des Salzeinschleifens vorliegt, so sehe ich nicht ein, wie Communaldeputatsbücher eingeführt werden können, denn es kommt darauf an, zu untersuchen: wer ist schuldig; und darauf ist mein Antrag gerichtet.